

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinessen-Nahe-Hunsrück
- Flurbereinigungsbehörde -

67549 Worms, 17.12.2004
Brucknerstr. 5
Telefon: 06241/504-402
Telefax: 06241/504-444
Email: dlr-5@dlr.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Badenheim-Pleisersheim
Az.: 91059-HA2.3

Flurbereinigungsbeschluss (§ 86 Abs. 1 Nr. 4 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG))

I Festsetzungen

1. Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens

Für Teile der Gemarkungen Badenheim und Pleisersheim, Landkreise Mainz-Bingen und Bad Kreuznach, wird das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Badenheim-Pleisersheim

zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen der Ackerflächen angeordnet.

2. Feststellung des Flurbereinigungsgebietes

Das Flurbereinigungsgebiet, dem die nachstehend aufgeführten Flurstücke unterliegen, wird festgestellt.

Gemarkung Pleisersheim

- | | |
|--------|--|
| Flur 1 | die Flurst.-Nrn. 121, 122, 123, 124, 125/1, 125/2, 137-151, 152/1, 152/2, 153-164, 165/1, 165/2, 165/3, 165/4, 166-172, 197/1, 197/2, 197/3, 201/1, 205/2, 209, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 224, 225, 226, 227, 228, 232, 235 und 236/2. |
| Flur 2 | die Flurst.-Nrn. 16, 17, 18, 19/1, 19/2, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26/1, 26/2, 27-38, 39/1, 40/1, 41-49, 50/1, 50/2, 51, 52, 53/1, 53/2, 54/1, 54/2, 55-67, 68/1, 68/2, 69, 70, 71, 72/1, 72/2, 73-109, 110/1, 111-126. |
| Flur 3 | die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7/1, 8/1, 9-33, 34/1, 34/2, 35-70, 71/1, 71/2, 72/1, 72/2, 73, 132-141, 146, 147 und 148. |
| Flur 4 | die Flurst.-Nrn. 107-123, 124/1, 124/2, 124/3, 125, 126, 127, 128, 129, 151-159, 160/1, 160/2, 161-174, 285-296 und 303. |
| Flur 5 | die Flurst.-Nrn. 56-61, 62/1, 62/2, 63, 64/1, 64/2, 65, 66, 67, 68, 81-91, 94, 95, 96 und 99. |

Gemarkung Badenheim

- Flur 1 die Flurst.-Nr. 303.
- Flur 2 die Flurst.-Nrn. 31, 32, 33, 34, 35, 36, 327, 328, 329, 330, 399, 400, 401/1, 401/2, 433, 456 und 460.
- Flur 3 die Flurst.-Nrn. 1-28, 36-50, 51/1, 51/2, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2, 58/1, 58/2, 59/1, 59/2, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66/1, 66/2, 67-87, 89-100.
- Flur 4 die Flurst.-Nrn. 11-19, 21/1, 22/1, 23/1, 23/2, 24-29, 70-77, 78/1, 78/2, 97-103, 105, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 117 und 118.
- Flur 5 die Flurst.-Nrn. 1-6, 13, 14, 15, 16/1, 16/2, 17/1, 17/2, 18-25, 26/1, 26/2, 27-60, 99-108, 109/1, 109/2, 110, 111, 112/1, 112/2, 113, 127, 128, 129, 131/1, 132, 133, 134, 135/1, 135/2, 136/1, 136/2, 136/3, 137-157, 158/1, 158/2, 159-169, 170/1, 170/2, 176-182, 183/1, 183/2, 184, 189, 190, 191, 194-201, 206-211.
- Flur 6 die Flurst.-Nrn. 1, 2, 3, 4, 5, 7-20, 21/1, 21/2, 22-31, 32/1, 32/2, 33, 35, 36, 37, 38/1, 38/2, 39-47, 48/1, 48/2, 49/1, 49/2, 50/1, 50/2, 51/1, 51/2, 52/1, 52/2, 53-63, 68, 69, 72-88.
- Flur 7 die Flurst.-Nrn. 1-37, 38/1, 38/2, 39-45, 46/3, 47/2, 48/2, 49/2, 49/3, 51/7, 51/8, 53/3, 54/3, 55/3, 55/5, 56/3, 57/3, 58/3, 59/3, 106-115, 116/2, 116/3, 117/1, 117/4 und 118/4.
- Flur 8 die Flurst.-Nrn. 10-23, 92/1, 92/2, 92/3, 92/4, 93, 94/1, 94/2, 95/1, 95/2, 96/1, 96/2, 97, 98/2, 99/2, 100/2, 100/3, 101/3, 101/4, 103/5, 104, 105-124, 127/1, 129, 141, 142, 144/1, 144/2, 146, 148-156, 158, 159-170, 181 und 182.
- Flur 9 die Flurst.-Nrn. 3/4, 3/6, 4/4, 4/5, 5/6, 5/7, 6/2, 7/2, 8/2, 8/5, 10-18, 71-76, 183/3, 187, 188, 189 und 194.

Gemarkung Wöllstein

- Flur 10 die Flurst.-Nrn. 1/1, 1/2, 1/3, 2, 3, 4, 5/1, 5/2, 6/1, 6/2, 50, 51, 52 und 59.

3. Teilnehmergeinschaft

Die durch diesen Beschluss entstandene Teilnehmergeinschaft führt den Namen

**„Teilnehmergeinschaft des vereinfachten
Flurbereinigungsverfahrens Badenheim-Pleifersheim“.**

Ihr Sitz ist in Badenheim.

4. Zeitweilige Einschränkungen der Grundstücksnutzung (§ 34 FlurbG)

- 4.1 Um die ungehinderte Bearbeitung des Bodenordnungsverfahrens zu gewährleisten, gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen von der Bekanntgabe des

Flurbereinigungsbeschlusses bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes die folgenden **Einschränkungen**:

- 4.1.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- 4.1.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden.
- 4.1.3 Obstbäume, Beeresträucher, Rebstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden. Andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken bleiben unberührt.

4.2 Zuwiderhandlungen

- 4.2.1 Sind entgegen den Vorschriften zu Nrn. I 4.1.1 und I 4.1.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist.
- 4.2.2 Sind Eingriffe entgegen der Vorschrift zu Nr. I 4.1.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

5. Anmeldung unbekannter Rechte (§ 14 FlurbG)

Innerhalb von drei Monaten ab der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses sind Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, bei der Flurbereinigungsbehörde, dem

DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,
Brucknerstr. 5, 67549 Worms,

anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorgenannten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes (Flurbereinigungsbeschlusses) zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

II Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes (Nr. I, 1 bis 5) nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.08.2004 (BGBl. I S. 2198), wird angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

III Hinweise

1. Auslegung des Beschlusses mit Begründung und einer Übersichtskarte (§ 6 Abs. 3 FlurbG)

Eine Ausfertigung dieses Flurbereinigungsbeschlusses mit der Begründung und eine Übersichtskarte liegen einen Monat lang nach der Bekanntmachung zur Einsichtnahme der Beteiligten aus bei

- der Verbandsgemeindeverwaltung Sprendlingen-Gensingen, Bauverwaltung Zimmer A 008, Elisabethenstr. 1, 55576 Sprendlingen,
- der Verbandsgemeindeverwaltung Bad Kreuznach, Zimmer 15/16, Rheingrafenstr. 2, 55543 Bad Kreuznach und
- den Ortsbürgermeistern der Ortsgemeinden Badenheim und Pleitersheim während der Sprechstunden.

Die Grenze des Flurbereinigungsgebietes ist nachrichtlich in der Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5000 dargestellt.

2. Teilnehmergeinschaft (§ 16 Satz 1 FlurbG)

Die Eigentümer sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (Teilnehmer) bilden die Teilnehmergeinschaft.

3. Betretungsrecht (§ 35 FlurbG)

Die Beauftragten der Flurbereinigungsbehörde sind berechtigt, zur Vorbereitung und zur Durchführung der Flurbereinigung Grundstücke zu betreten und die nach ihrem Ermessen erforderlichen Arbeiten auf ihnen vorzunehmen.

4. Ordnungswidrigkeiten (§ 154 FlurbG)

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften zu Nrn. I 4.1.2 bis I 4.1.3 sind Ordnungswidrigkeiten, die mit Geldbußen geahndet werden können. Die Bußgeldbestimmungen des Landespflegegesetzes bleiben unberührt.

Begründung

1. Formelle Voraussetzungen

Dieser Beschluss wird vom DLR Rheinhessen-Nahe-Hunsrück als zuständige Flurbereinigungsbehörde gemäß § 86 Abs. 2 Nr.1 FlurbG in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert Gesetz vom 20.12.2001 (BGBl. I S. 3987), erlassen.

Die am vereinfachten Flurbereinigungsverfahren voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer sind in einer Versammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 16.12.2004 eingehend über das geplante Flurbereinigungsverfahren und dessen Durchführung einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und deren Finanzierung aufgeklärt worden.

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz, die Kreisverwaltungen Mainz-Bingen und Bad Kreuznach, die Verbandsgemeindeverwaltungen Sprendlingen-Gensingen und Bad Kreuznach sowie die übrigen nach den Verwaltungsvorschriften bestimmten Behörden

und Organisationen wurden zu dem Flurbereinigungsverfahren gemäß § 5 Abs. 2 und 3 FlurbG gehört bzw. darüber unterrichtet.

Für das Verfahrensgebiet wurde eine agrarstrukturelle Entwicklungsplanung gemäß Nummer 4.1 der Verwaltungsvorschrift (VV) „Agrarstrukturelle Entwicklungsplanung (AEP)“ vom 22.03.1995 (MinBl. S. 222), zuletzt geändert durch VV vom 30.5.2002 (MinBl. S. 448), durchgeführt.

Die formellen Voraussetzungen für die Anordnung eines vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens sind damit erfüllt.

2. Materielle Voraussetzungen

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Badenheim-Pleisersheim wird gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 4 FlurbG angeordnet, um eine erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes in bereits flurbereinigten Gemeinden durchzuführen.

In dem Gebiet hatte in der Zeit um 1928 ein Bodenordnungsverfahren stattgefunden.

Nach den Ergebnissen der AEP ist die Flurverfassung im Flurbereinigungsgebiet mangelhaft. Das unter den damaligen Gesichtspunkten erstellte engmaschige Wegenetz entspricht nicht mehr den Anforderungen einer rationellen Bewirtschaftung mit modernen landwirtschaftlichen Maschinen. So sind z.B. die Ackerfurchen durchschnittlich je nach Gemarkung nur 200 m lang. Insbesondere ist infolge der inzwischen eingetretenen Änderungen in der Besitzstruktur eine stärkere Zusammenlegung der Besitzstücke (Eigentum und Pacht) erforderlich, denn die mittlere Größe der einzelnen Besitzstücke schwankt zwischen 0,4 ha und 1,9 ha. Die Zahl von durchschnittlich 19 bewirtschafteten Besitzstücken pro Betrieb ist zu hoch.

Durch Herausnahme von Wegen und Zusammenlegung der Grundstücke sollen gemäß den Planungszielen der AEP Besitzstücke mit einer Schlaglänge von etwa 400 m und einer Größe von etwa 5 - 10 ha entstehen.

Um dieses Ziel zu erreichen, ist eine Bodenordnung **erforderlich**.

Es liegt auch im **Interesse der Beteiligten**, angesichts des schnell fortschreitenden Strukturwandels in der Landwirtschaft und der Zunahme umweltschonender extensiver Bewirtschaftungsweisen eine bessere Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen zu erhalten, um den Arbeitsaufwand und die Maschinenkosten und damit die Bewirtschaftungskosten senken zu können.

Die Erforderlichkeit der Bodenordnung und das Interesse der Beteiligten gemäß § 4 FlurbG werden durch die befürwortenden Voten der Ortsgemeinden und der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz als landwirtschaftlicher Berufsvertretung für die Anordnung eines Flurbereinigungsverfahrens bestätigt.

Gemäß § 7 FlurbG ist das Flurbereinigungsgebiet damit so **abgegrenzt**, dass der Zweck des Flurbereinigungsverfahrens Badenheim-Pleisersheim, nämlich die erforderlich gewordene Neuordnung des Grundbesitzes, möglichst vollkommen erreicht wird.

Die materiellen Voraussetzungen der §§ 86 Abs. 1 Nr. 4, 4 und 7 FlurbG sind damit gegeben.

3. Gründe für die sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses liegt im überwiegenden Interesse der Beteiligten. Es liegt insbesondere in ihrem Interesse, dass mit der Durchführung des Flur-

bereinigungsverfahrens sofort begonnen wird, damit die angestrebten betriebswirtschaftlichen Vorteile möglichst bald eintreten. Demgegenüber könnte durch die aufschiebende Wirkung möglicher Rechtsbehelfe eine erhebliche Verzögerung mit der Folge eintreten, dass die neuen Grundstücke erst ein oder zwei Jahre später als vorgesehen bewirtschaftet werden könnten.

Die sofortige Vollziehung liegt auch im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur und die damit investierten öffentlichen Mittel tragen erheblich zur Erhaltung der Landwirtschaft und der Kulturlandschaft bei. Im Hinblick auf den raschen Strukturwandel in der Landwirtschaft ist es erforderlich, dass die mit der Flurbereinigung angestrebten Ziele möglichst schnell verwirklicht werden.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegen damit vor (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats ab dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)

Rheinhessen-Nahe-Hunsrück,

Dienstszitz Worms, Brucknerstr. 5, 67549 Worms, oder

Dienstszitz Bad-Kreuznach, Rüdeshheimer Straße 60 - 68, 55545 Bad Kreuznach, oder

Dienstszitz Oppenheim, Wormser Str. 111, 55276 Oppenheim, oder

Dienstszitz Simmern, Schloßplatz 10, 55469 Simmern

oder bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD),

- Obere Flurbereinigungsbehörde -

Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier,

einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruches ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf der Frist bei einer der Behörden eingegangen ist.

Im Auftrag

Der Gruppenleiter

gez.

Frank Schmelzer